

## 6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

<sup>1</sup>In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln (in der Regel Städtebauförderung) bewilligt wurden. <sup>2</sup>Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel sind Mittel des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, die zur Förderung der Entwicklung oder Sanierung bestimmt sind (§§ 164a und 164b BauGB). <sup>3</sup>Etwaige Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen brauchen nicht bescheinigt zu werden.

<sup>4</sup>Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7h Abs. 2 Satz 2 EStG (eigenständige Korrekturvorschrift) geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach dem Ausstellen der Bescheinigung gewährt werden (§ 4 der Mitteilungsverordnung). <sup>5</sup>Die steuerliche Festsetzungsfrist ist insoweit unbeachtlich.